Festsetzungen durch Planzeichen

- öffentliche Verkehrsfläche
- Einfahrtsbereich
- öffentliche Parkfläche
- Baum Pflanzgebot
- Fläche für sonstige Bepflanzung
- 2,00m — Abmessungen der Grünflächen (Minimalanforderung)

Nachrichtliche Übernahme/Hinweis

- Baugrenzen im Umfeld
- 15,00m — 15 m Abstandslinie zu angrenzenden Immissionsorten gem. Baugrenzen

Festsetzungen durch Text

§ 1 Die Oberflächen von Kfz-Stellplätze und ihre Zufahrten werden sickerfähig ausgebildet. Als sickerfähig gelten Naturstein- und Betonrasenpflaster mit Fugen, Rasengittersteine und Schotterrasen.

§ 2 Die Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück über bewachsene, versickerungsfähige Flächen in Sickerschächte.

§ 3 Auf den dargestellten Pflanzstandorten sind standortheimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- Mindeststammumfang 18 cm;
- Mindestpflanzfläche 8 qm. Von den Standorten kann geringfügig abgewichen werden.

Hinweise

1 Für das vorhandene 0,4-kV-Kabel der N-ergie im Bereich der FlurNr. 1548/10 besteht ein eingetragenes Recht. Dies ist bei den Planungen für Kanal, Baumpflanzungen usw. zu berücksichtigen.

2 Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2.50m einzuhalten.

3 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Schloss Seehof) oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs.1-2 DSchG .

Gemeinde Sulzfeld
Landkreis Kitzingen

Bebauungsplan "Süd-West"
2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes

Maßstab 1: 500

Auftraggeber	Gemeinde Sulzfeld, Herrn 1. Bürgermeister Schenkel, VG Kitzingen Kaiserstraße 37 97318 Kitzingen
Planung	SBS Planungsgemeinschaft Ruffinistrasse 16, 80637 München Fabristrasse 10, 89075 Ulm Dipl. Ing. Sidonie Bilger-Wölpert Architektin-Regierungsbaumeisterin Hartmut Schließer Architekt-Bauingenieur
Planungsstand	**08. Dezember 2009**

Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Sulzfeld a. Main hat am 13.11.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Süd-West, 2. Änderung" gemäß § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. Art.114 Abs.2 Satz 2 GO beschlossen, sowie die Durchführung des Beschleunigten Verfahrens gemäß §13a Abs.1BauGB . Der Änderungsbeschluss wurde in der Zeit vom 10.12.2007 bis 27.12.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Zeit vom 23. 07. 2008 bis 25. 08. 2008 erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB.
Die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 BauGB beteiligt.

Die Gemeinde Sulzfeld a. Main hat mit Beschluss vom 08. 12. 2009 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bzw. die Einwendungen der Bürger vorgenommen; das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 21.06.2010 und 22.06.2010 mitgeteilt.

Die Gemeinde Sulzfeld a. Main hat mit Beschluss vom 08.12.2009 den Bebauungsplan "Süd-West, 2.Änderung" in der Fassung vom 08.12.2009 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Sulzfeld, den ....
1.Bürgermeister Gerhard Schenkel

Der Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB ist am .....ortsüblich unter Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass dieser Bebauungsplan einschließlich Begründung während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, 97318 Kitzingen, Friedrich-Ebertstr. 5 Zimmer 24, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird mit Beginn des .....in der Verwaltungsgemeinschaft bereitgehalten. Mit Bewirken der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am .....in Kraft getreten.

Gemeinde Sulzfeld, den ....
1.Bürgermeister Gerhard Schenkel